

## Ausführungsvorschriften bei Strassenaufbrüche auf Gemeindestrassen

### 1. Grundsätzliches

Diese Ausführungsvorschriften stützen sich auf die allgemeinen Bedingungen bei Strassenaufbrüchen auf Gemeindestrassen, diese gehen vor und sind zusätzlich zu beachten. Die SUVA und VSS Normen sind ebenfalls einzuhalten. Für jeden Strassenaufbruch ist bei der Bauverwaltung Brügg eine Bewilligung einzuholen. Fristen zur Eingabe: vier Wochen vor Arbeitsbeginn. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden. Nicht Vorschriftsgemäss ausgeführte Grabenfüllungen, Belagsarbeiten sowie Pflästerungen müssen auf Kosten des Bauherrn / Unternehmer neu erstellt werden. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.

### 2. Grabenauffüllung

Nicht frostsicheres Material ist abzuführen und durch normgerechtes Auffüllmaterial zu ersetzen. Für die Auffüllung des Grabens ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden, respektive je nach Schutzzone und nach Absprache mit der Bauverwaltung Brügg kann auch ein RC- Kiesgemisch B 0/45 OC 85 eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung Brügg darf auch geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wieder verwendet werden. Lehmiges und siltiges Material darf für die Grabenauffüllung nicht verwendet werden.

Für die Fundationsschicht gelten folgende Schichtstärken:

|               |            |
|---------------|------------|
| Trottoir      | 40 cm      |
| Nebenstrassen | 40 – 55 cm |
| Hauptstrassen | 40 – 70 cm |

Die Auffüllung ist mit geeigneten mechanischen Geräten in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und auf den vorgeschriebenen ME-Wert von 100 MN/m<sup>2</sup> (Trottoirs 80 MN/m<sup>2</sup>) zu verdichten. Die Bauverwaltung Brügg behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsnehmer Plattendruckversuche (ME-Messungen) durchzuführen. Werden Werkleitungen verlegt, ist zwingend ein Warnband aus Kunststoff auf die gesamte Grabenlänge zu verlegen. Dieses ist mindestens 20 cm über dem Leitungsscheitel anzuordnen. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen die vor dem Wiedereinfüllen entfernt und nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.

Mehrere beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen, möglichst rechtwinkligen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen < 50 cm (nach Belagsnachschnitt) müssen entfernt und ersetzt werden. Bei Trottoirs und Rad- / Gehwegen wird der < 1.50 m sind die Beläge auf der ganzen Breite zu ersetzen. Anschnittbreite in Fahrbahnen mindestens Walzenbreite 85 cm, Rad- und Trottoir mindestens Walzenbreite 65 cm. Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen.

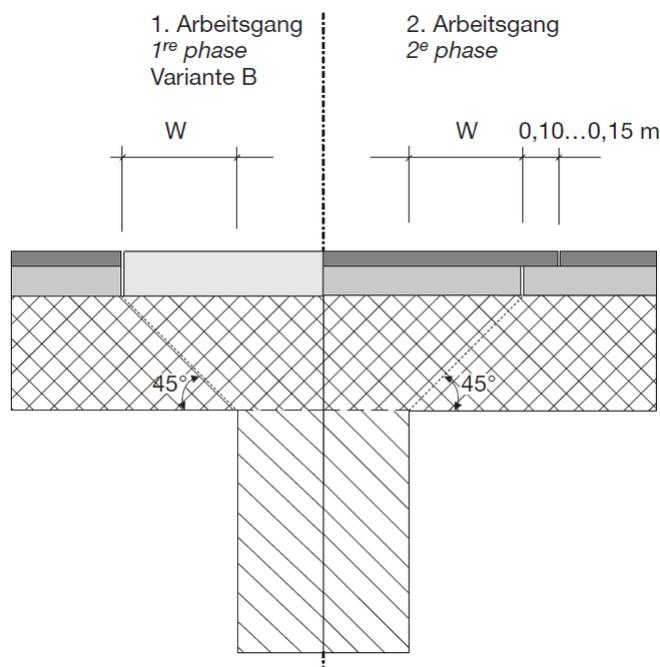
### 3. Belagsarbeiten

Bei kalter Witterung, d.h. Temperaturen unter +10°C in Bodennähe, werden keine Deckbeläge mehr eingebaut. Die Tragschicht AC T kann bis zu minimalen Temperaturen von +5°C eingebaut werden, je nach Grösse der Einbaufläche. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauverwaltung Brügg umgehend schriftlich mitzuteilen (E- Mail an [bauverwaltung@bruegg.ch](mailto:bauverwaltung@bruegg.ch) ausreichend).

Die definitive Instandstellung findet im Folgejahr statt. Bei Trottoirs und Rad- / Gehwegen wird der Deckbelag auf der ganzen Breite ersetzt. Einbau der Deckschicht unmittelbar nach der Grabenfüllung ist vorgängig mit der Bauverwaltung Brügg abzusprechen.

1. Arbeitsgang – provisorische Instandstellung
  - Nachschneiden des Belages.
  - Die Breite  $W$  muss mindestens gleich der Dicke der Foundationsschicht sein.
  - Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten.
  - Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler (z.B. Dilaplast).
  - Einbauen des Belages bis Fahrbahnoberfläche:  
Hauptstrassen: 7 cm AC T 22 S und 7 cm AC B 22 S in zwei Schichten.  
Nebenstrassen: 10 cm AC T 22 N.  
Trottoir: 7 cm AC T 16 N (Ausnahmen vorbehalten bei häufiger Querung).
  
2. Arbeitsgang – definitive Instandstellung durch die Gemeinde (nach Absprache)
  - Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung.
  - Bei provisorischer Instandstellung mit Kaltasphalt, wird dieser komplett ersetzt (Einbau Trag- / Binder und Deckschicht).
  - Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler.
  - Vorbehandlung der Schnittflächen.
  - Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer.
  - Einbau Deckschicht:  
Hauptstrassen: 4 cm AC 11 S.  
Nebenstrassen: 4 cm AC 11 N  
Trottoir: 3 cm AC 8 N (Ausnahmen vorbehalten bei häufiger Querung).

**Beachten: Bei Gemeindestrassen mit öffentlichem Verkehr gelten andere Vorschriften.**



4. Haftpflicht

Die Haftung des Unternehmers ist gemäss SIA 118, Art. 181 Abs. 3 über fünf Jahre auszustellen.